

mild bist du, daß nicht bloß, wenn wir bitten, du uns zu helfen eilst; zu tausendmalen kommst du in Huld zuvor, noch eh wir bitten."

Wir wissen, o heiligste Jungfrau, daß du unser Flehen nicht nur allezeit hörest, sondern jederzeit auch erhörtest, nach den Worten des hl. Bernhard: „Es ist noch nie erhört worden, daß, wer unter deinen Schutz geflohen und dich um Hilfe angerufen, jemals von dir verlassen worden wäre“. Wahr bleiben die Worte des Concils von Basel (43. Satz): „Unter allen, welche den König des Himmels für uns anslehen, müssen wir zuerst an die glorreichste und über alles Lobes würdigste Gottesmutter Maria uns wenden, welche, je erhabener sie über uns ist, desto herablassender auf uns herniederschaut, mit dem innigsten Wunsche alle zu sich zu ziehen, alle, für welche sie das Heil in ihrem Leibe getragen hat“. Deshalb wollen wir festhalten an den Worten des hl. Bernhard¹⁾ „Si insurgant venti tentationum, si incurras scopolos tribulationum, respice stellam, voca Mariam; in periculis, in angustiis, in rebus dubiis Mariam cogita, Mariam invoca. Non recedat ab ore, non recedat a corde, et ut impetres ejus orationis suffragium, non deserat conversationis exemplum.“

Der Wirtshausbesuch der Geistlichen beurtheilt unter dem Gesichtspunkte der Erlaubtheit und Schicklichkeit.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domkapitular zu Freiburg i. B.

Indem wir uns anschicken, unsere Gedanken und Erfahrungen über den Wirtshausbesuch der Geistlichen unserens hochwürdigen Mitbrüder vorzulegen, sind wir uns wohl bewußt, daß wir ein heftes und wie man zu sagen pflegt, kitzliches Thema zu behandeln unternehmen, dessen Besprechung vielleicht Einen oder den Anderen unangenehm berühren mag. Wenn wir demselben dennoch nahtreten, so bestimmt uns dazu die Wichtigkeit der Sache für das priesterliche Leben, für das Heil so vieler Priester und, mittelbar wenigstens, so vieler anderer Seelen, für die Ehre des Clerus und das Wohl der Kirche; und es ermutigt uns das Bewußtsein, daß wir sine ira et studio schreiben, rein nur die Ehre Gottes, die Ehre und das Wohl unserer Mitbrüder und das Heil der Seelen im Auge haben.

Um aber von vorneherein Missverständnissen und Einwendungen möglichst vorzubeugen, suchen wir den Gegenstand unserer Besprechung genau abzugrenzen und bemerken, daß wir hiebei nicht allen und

¹⁾ Homil. 2 super „Missus est.“ Migne, t. 183. p. 70.

jeden Besuch eines Wirtshauses von Seite eines Geistlichen im Auge haben. Wenn ein Priester auf der Reise oder bei einer größeren Tour in einem Gasthaus oder einer Restauration einfahrt, um sich mit Speise und Trank zu erquicken; wenn Geistliche eine Zusammenkunft (nicht bloß bibendi causa) in einem abgesonderten und ihnen allein reservirten Raum eines solchen Hauses veranstalten; wenn ein Priester einen Durchreisenden im Gasthaus seines Wohnortes aufsucht und ihm Gesellschaft leistet; wenn ein anderer einer Versammlung daselbst beiwohnt, um Böses zu verhüten oder die Rechte der Kirche zu wahren; wenn bei Versammlungen der katholischen Männer-, Gesellen-, Arbeiter- und ähnlicher Vereine auch der Priester in dem betreffenden Wirtschaftslocale sich einfindet, so mag solcher Wirtshausbesuch entschuldigt, gerechtfertigt, löslich, unter Umständen sogar pflichtmäßig sein — wir untersuchen dies nicht und lassen solche „Wirtshausbesuche“ ganz weg aus dem Rahmen unserer Besprechung. Was wir im Auge haben ist: wenn ein Geistlicher in seinem Wohnort (Pfarrei), insbesondere öfters oder gewohnheitsmäßig Wirtshäuser besucht, um dort sein Bier oder seinen Wein zu trinken, sich in Gesellschaft, sei es der Bauern, sei es der „Honoratioren“ zu unterhalten (vielleicht gar durch Kartenspiel) — also Wirtshausbesuch im eigenen Ort ohne nöthigenden oder wahrhaft entschuldigenden Grund. Und von diesem Wirtshausbesuch behaupten wir, daß er für den Geistlichen unerlaubt, ungeziemend, gefährlich ist und sehr verderblich werden kann. Wir wollen unsere Behauptung zuerst (und zwar vorzüglich bezüglich des „unerlaubt“), ganz kurz durch Auctoritätsgründe und dann ausführlicher durch innere oder Vernunftgründe, die durch Erfahrungsbeweise gestützt werden sollen, erhärten.

A.

Daz die Kirche den Wirtshausbesuch seitens der Geistlichen für ungeziemend erachtet, stets missbilligt und verboten hat, zeigt ihre Gesetzgebung von Anfang an. Schon in den apostolischen Canonen (um nur Einiges hervorzuheben) findet sich dieses Verbot. Demn im Can. 46 (nach Coteliers Zählung) wird über den Cleriker, der in einer Taberne zechend angetroffen wird, es sei denn, daß er nothgedrungen auf einer Reise daselbst eingefehrt wäre, die Strafe des Ausschlusses verhängt. Auch das dritte Concil von Carthago (v. J. 397) verbietet (cap. 17) den Clerikern den Besuch der Wirtshäuser, um daselbst zu essen oder zu trinken, es sei denn auf Reisen. Dieses Verbot wurde dann auf dem vierten Lateranconcil (1215) wiederholt und wurden die bezüglichen Bestimmungen erneuert und eingeschärft vom Concil von Trient, außerdem von einer ganzen Reihe Provincialsynoden, von den Zeiten Karls d. Gr. an durchs ganze Mittelalter

bis in die neueste Zeit und ist das bezügliche Verbot auch in das canonische Gesetzbuch der Kirche aufgenommen. Es würde zu weit führen, die Namen der bezüglichen Concilien und den Wortlaut der betreffenden Decrete hier wiederzugeben. Wir beschränken uns auf die Aufführung der neuesten Provincial-Concilien Deutschlands und Österreichs, die ja unseren verehrten Lesern am nächsten stehen. Das Conc. prov. Coloniense v. J. 1860 bestimmt: (Sacerdotes) cauponas sine necessitate nec in itinere ingrediantur; ne vero eas, quae sunt in propria parochia vel in locis proxime vicinis, nisi ministerii causa adire necesse sit, frequentent, graviter prohibemus. Pars 2, tit. 3, cap. 34. Collect. Lacens. V, 378). Das Concil. Viennense v. J. 1858 enthält folgende Bestimmung: Tabernas seu cauponas recreationis ergo non accedant, cibum ibi potumve non capiant, nisi necessitas urgeat, praecipue cum in itinere constituti aliam refectionis opportunitatem non habent. (Tit. 5. cap. 7. Coll. Lac. V, 198). Ut flagitii scandalive occasionem, quae in cauponis vel tabernis occurrere solent, clericis adimamus, ejusmodi locorum aditum iisdem interdicimus, nisi in itinere necessitatis causa. So das Conc. Strigoniense v. J. 1858 (Tit. 6. n. 8. Coll. Lac. V, 53). Ganz ähnlich das Concil. Prag. v. J. 1860 (Tit. 1. cap. 8. Coll. Lac. V, 426) und das Concil. Coloc. v. J. 1863 (Tit. 4. cap. 5. Coll. Lac. V, 671).

Noch schärfer lauten die Bestimmungen aus Frankreich und Belgien. Mehrere Concilien und Diözesan-Constitutionen verhängen über den Priester, der (vom Notfall auf der Reise abgesehen) ein Wirtshaus des Essens und Trinkens wegen besucht, schon beim ersten Fall die suspensio Episcopo reservata, ipso facto incurrenda. (Vgl. z. B. Conc. Avenian. tit. 35. cap. 2. Coll. Lac. I, 546.)

Mit den Concilien stimmten die Päpste und Bischöfe überein. Wir erinnern nur an Pius IX. und seine bezügliche Kundgebung rücksichtlich einer deutschen Diözese; an den hl. Bischof Alfons von Liquori, der sogar die weltliche Obrigkeit ersuchte, Priester, die im Wirtshaus betroffen würden, zu verhaften und ihm zur Bestrafung zuzuführen; an Bischof Ketteler und die Energie, mit der er das Wirtshausverbot in seiner Diözese durchführte. In der Erzdiözese Freiburg schärzte der Erzbischof Hermann von Wicari i. J. 1854 dieses Verbot auf's Nachdrücklichste seinem Clerus ein und sein Nachfolger, Johann Baptist Orbin, wiederholte diese Einschärfung.

Man könnte nun gegen die verpflichtende Kraft des kirchlichen Verbotes die Einwendung erheben: es sei das ein altes Gesetz, das durch die entgegenstehende Gewohnheit als aufgehoben zu gelten habe. Wir wollen uns dem gegenüber auf die canonistische Erörterung nicht einlassen, ob eine solche Gewohnheit, wie in vorliegendem Falle, einem Gesetze derogiren könne, resp. ob die dazu verlangten Be-

dingungen oder Requisite hier vorhanden seien; wir beschränken uns auf einige Bemerkungen:

1. Daß es sich nicht um ein „veraltetes“ Gesetz handle, zeigen die fortwährenden Einschärfungen, resp. die neuen legislatorischen Acte von Seite der kirchlichen Oberen, die bis in die neueste Zeit herabreichen.

2. Daß das Gesetz auch jetzt noch seine Geltung und verpflichtende Kraft habe, wird beurkundet durch die Uebereinstimmung aller Canonisten. Von den älteren wollen wir nur anführen: Reiffenstuel 1. 3 tit. 1. § 2 n. 53; Schmalzgrueber 1. 3 tit. 1 n. 21; Ferraris s. v. Clericus art. 5 u. s. v. Taberna; von den neueren: Santi (Praelectiones juris canonici) 1. 3 tit. 1 n. 18; Philipp's Kirchenrecht Bd. 1 § 61, Lehrbuch § 19; Bering § 79; Gerlach § 133; Lämmer § 29.

3. Ganz abgesehen von der Frage, ob es sich hier um ein im strengen Sinn verpflichtendes Gesetz handle, zeigen die bezüglichen Ausprüche der kirchlichen Auctoritäten die Gesinnung und den Geist der Kirche; zeigen, was die Kirche von dem Wirtshausbesuch der Geistlichen denkt und von letzteren beobachtet wissen will — und das ist für den braven und eifrigen Priester genug, um zu wissen, was er hierin zu thun und zu lassen hat.

Doch wir wollen, wie oben bereits bemerkt, die Auctoritätsgründe nicht ausführlicher entwickeln, um etwas genauer und einlässlicher die inneren oder Vernunftgründe prüfen zu können.

B.

Wir können die inneren Gründe, die bezüglich des Wirtshausbesuches der Geistlichen in Betracht kommen, in zwei Classen zerlegen, wenn wir diesen Wirtshausbesuch prüfen zunächst vom Gesichtspunkt der honestas und convenientia, sodann unter der Rücksicht der utilitas.

I. Unter dem Gesichtspunkt der honestas und convenientia kommt hauptsächlich dreierlei in Betracht: Wie stellt sich der Wirtshausbesuch der Geistlichen a) zur priesterlichen Würde überhaupt? b) zu den Standespflichten des Priesters? c) zu seinen Amtspflichten?

a) Bezuglich der priesterlichen Würde überhaupt wollen wir uns möglichst kurz fassen. (Ohnehin werden bei dieser Betrachtung gern die Schlagwörter „idealistiche Auffassung, übertriebene Anschauungen“ u. gegen alle Argumente ins Feld geführt.) Aber wir bitten, ruhig und nüchtern die Argumente zu prüfen und dabei zu bedenken: Wer hat den Priesterstand idealistischer oder vielmehr idealer aufgefaßt, als der Heiland selber? Was muß aus dem Priester werden, dem die ideale Auffassung, die Idee seiner Würde

abhanden gekommen oder aus den Geistesaugen entchwunden ist und der diese seine Würde und seine bezüglichen Pflichten rein „realistisch“ auffasst d. h. philisterhaft nach dem Alltags- und Durchschnittsleben? Was wird aus dem Christen werden, der das Christenthum, die Würde des Christen betrachtet rein nach dem Maßstab, wie es sich in dem Leben so vieler Christen darstellt und daruach seine sittlichen Anforderungen an sich selbst bemessen wollte? (S. Matth. 7, 13 u. 14).

1. Der Priester ist der Stellvertreter Christi. Durch den priesterlichen Charakter ist ihm eine participatio sacerdotii Christi eingeräumt, eine übernatürliche geheimnisvolle Ahnlichkeit mit ihm aufgeprägt und er ist qualifiziert, in seinen heiligen Functionen dessen hochheilige Person zu repräsentieren. Deshalb hat er auch die Aufgabe, in besonderer Weise bezüglich seines Lebens, seiner Tugenden die Ahnlichkeit mit Christus anzustreben, auch hierin ein Abbild Christi und ein Vorbild der Gläubigen zu sein, oder wie die Väter sich ausdrücken: ein alter Christus. Wie passt nun dazu das Wirtshaus-sitzen und Wirtshausleben? Können wir uns den Heiland auch nur recht denken in einem Wirtshaus sitzend, die Cigarre im Mund, das Bierglas oder die Weinflasche vor sich, und an der gewöhnlichen Wirtshaus-Unterhaltung sich betheiligend? — —

Mancher der hochwürdigen Leser hat wohl schon dem Passions-spiel in Oberammergau beigewohnt und sich dabei geistig erfrischt, mit inniger Rührung und Erbauung in das Leiden des göttlichen Heilandes gleichsam hineinversetzt und hineingelebt. Ich frage einen solchen nun: Müßte es Dich, hochwürdiger Mitbruder, nicht stören, wenn Du den Mann, der am Morgen im Passionspiel die Rolle des Erlösers spielte, am Abend in einer Kneipe träfest, trinkend, rauchend, lärmend, spielend, politisierend &c.? Und es sollte keine Störung sein, objectiv und für das gläubige Volk, wenn man den Priester, der in unaussprechlich geheimnisvoller Weise am Morgen in dem heiligen Drama des göttlichen Opfers die Person des leidenden Heilandes repräsentierte, ja der dessen Repräsentant ist in allen seinen heiligen Functionen und sein soll durch sein ganzes Leben, wenn man ihn Abends im Wirtshaus sitzen sieht in einer der oben berührten Situationen und Beschäftigungen?

2. Der Priester soll sein sal terra e. lux mundi. Gibt man das Salz in eine feuchte, unreine, dumpfe Localität, so verliert es seine Schärfe und seine charakteristischen Eigenschaften, es wird schal, unbrauchbar, infatuatum, eine elle Masse. Und bringt man das Licht in eine dumpfige, mit Dämpfen, Miasmen, Rauch &c. geschwängerte Atmosphäre, so wird es einen ganz düsteren Schein geben und zuletzt erlöschen. Eine solche Localität ist das Wirtshaus, eine solche Atmosphäre die dort herrschende geistige Luft. O wie viele, viele Priester haben da schon nicht nur das Vertrauen der

Gemeinde, sondern auch den priesterlichen Geist, die priesterliche Arbeitskraft eingebüßt und sind schal geworden — geistliche Handwerker!. Und wie vielen ist dort das Gnadenlicht, das Licht eines echt priesterlichen Lebens und Wirkens nach und nach erloschen, um den Werken der Finsternis und des Aergernisses platzumzumachen! (Vgl. Amberger Pastoralthеologie Bd. 1 § 31 a. u. b).

3. Der Priester ist *segregatus a saeculo, consecratus Deo.* Er ist hochgeweiht, ist, wie einmal der hl. Johannes Chrysostomus andeutet, ein lebendiges Ciborium, in welches tagtäglich der hochheilige Leib des Herrn niedergelegt wird. Was würde man sagen, wenn man die consecrierten Gefäße, die mit dem Leib und Blut des Herrn in Berührung kommen, ins Wirtshaus bringen, dort gebrauchen und am anderen Morgen wieder zum Gottesdienst verwenden wollte? Ich weiß, daß der Vergleich nicht in allen Punkten zutrifft und nicht premiert werden kann — aber ist, wenn auch keine paritas, nicht wenigstens eine parilitas vorhanden und leuchtet nicht mindestens die Folgerung klar hervor, daß der Priester nicht in das Wirtshaus gehört?

4. Das hat nicht nur die Kirche von jeher eingesehen und festgehalten — selbst Feinde der Kirche konnten sich dieser Einsicht nicht entziehen. Julian, der Apostat, verbot den heidnischen Gözenpriestern den Wirtshausbesuch, als mit der priesterlichen Würde nicht vereinbar. Sapienti sat.

Doch gehen wir weiter und betrachten wir den Wirtshausbesuch der Geistlichen im Verhältnis

b) Zu den priesterlichen Standespflichten. Ehe wir einzelne derselben genauer ins Auge fassen, werfen wir doch

1. einen Blick auf die Angelobungen, die der Priester theils beim Betreten der Schwelle des Heiligthums gemacht hat, theils bei der Priesterweihe, theils tagtäglich wiederholt. Dominus pars haereditatis meae et calicis mei. — Promitto reverentiam et obedientiam. — Calicem salutaris accipiam et nomen Domini invocabo. — Vota mea Domino reddam in conspectu omnis populi ejus — in ecclesia sanctorum. Es müßte ein herrliches Bild geben, einen Priester im Wirtshaus sitzend und in der entsprechenden Attitude und „Function“ zu photographieren und darunter als Motto oder Devise einen der eben citierten hl. Texte zu setzen! Fedenfalls wäre das Bild ein eigenthümlicher praktischer Commentar zu den erwähnten Angelobungen.

2. Einen ganzen Complex von Standespflichten begreift das *decorum clericale*. Denn es verpflichtet den Priester, in seinem Benehmen und Leben Alles zu meiden, was in Anbetracht seiner hohen Würde und heiligen Functionen als ungeziemend erscheinen und bei dem gläubigen Volk Anstoß und Aergernis erregen müßte;

und sich einer solchen Haltung, eines solchen Wandels zu befleischen, wie er von einem geweihten Diener Gottes und der Kirche erwartet werden muss. Verträgt sich nun mit diesem decorum clericale der Wirtshausbesuch? Betrachten wir einmal den Ort — es ist vielleicht derjenige in der Pfarrei, wo die meisten Sünden geschehen oder sozusagen angezettelt werden; die Personen, die da verkehren — es ist vielfach der Abschaum der Pfarrei in religiöser und sittlicher Hinsicht, die meisten Ungläubigen, Trunkenbolde, Ehebrecher und andere Sünder contra VI. findet man sicher im Wirtshaus — und was für Personen sind oft die Kellnerinnen! Welche Reden fallen daselbst, welche Scherze, welche unsägliche Gemeinheiten! Und hier soll der Priester, der Gesalbte des Herrn, der Wächter der religiösen und sittlichen Ordnung verkehren? Schon seine Anwesenheit an solchen Orten ist ein Scandal. Er sanctioniert dadurch die Anwesenheit Mancher und ist mitverantwortlich für die Scandale, die geschehen. Der hl. Ambrosius schreibt (de offic. I, 20): Subrepunt etiam fabulae frequenter de saeculo et voluptatibus; claudere aures non potes; prohibere putatur superbiae. Subrepunt etiam praeter voluntatem pocula, et ut ipse sobris surgas, tamen ex aliena insolentia condemnari non debet praeSENTIA tua.

Es sei mir gestattet dieses Wort des hl. Kirchenlehrers durch einige Züge aus dem Leben zu illustrieren. Als Student kehrte ich gelegentlich einer Vacanzeife in einem Dorfwirtshause ein und wurde in ein sogenanntes Honoratiorenstübchen geführt, worin etwa 6—8 Dorfmagnaten saßen, u. A. der Pfarrer und der Arzt. Letzterer war stark angeheitert und führte nun Reden, die gegen den Anstand und die Sittlichkeit verstießen. Ich sass wie auf Kohlen und schaute erwartungsvoll auf den Pfarrer, was dieser thun werde. Er aber schwieg! Ich schämte mich für ihn in die Seele hinein. Bei genauerer Ueberlegung erkannte ich aber wohl, warum er nichts sagen möchte. Hätte er dem angetrunkenen Arzt Vorstellungen gemacht, so hätte die Antwort sehr leicht lauten können: Das geht Sie nichts an; wenn es Ihnen nicht passt, bleiben Sie zuhause, Sie gehören überhaupt nicht hierher.

In einem badischen Städtchen besuchte der Pfarrer regelmäßig das Wirtshaus, in dem die sogenannten Honoratioren zusammenzukommen pflegten. In demselben Wirtshaus diente ein Kellner, der sehr religiös war und (rara avis) alle vier bis sechs Wochen die heiligen Sacramente empfing. Der ungläubige Arzt suchte nun den braven Kellner von seiner Frömmigkeit abzubringen und sagte ihm u. A.: „Lassen Sie sich doch vom Pfarrer keinen Sand in die Augen streuen, der glaubt selbst nicht, was er predigt“. Und wie begründete er diese Behauptung? Es fielen in der Gesellschaft manchmal auch ungläubige Neuzierungen; der (mir als ganz gläubig bekannte) Pfarrer ignorierte

sie, da er eine Polemik als inopportum erachten möchte —; das wurde ihm nun als Zustimmung ausgelegt und auf seinen eigenen Unglauben geschlossen. So kann schon die Anwesenheit des Geistlichen Vergernis geben. Denn was in seiner Gegenwart gesprochen wird, dafür wird er mitverantwortlich gemacht, indem er es durch seine Anwesenheit sozusagen sanctioniert. Aehnlich muss er auch herhalten, wenn Leute in seiner Gesellschaft weilen, die durch das Wirtshaussitzen in grobe Sünden fallen, ihr Vermögen verschwenden, ihr Hauswesen vernachlässigen, schwere Ehedissidien und andere Uebelstände herbeiführen. Macht die Frau einem Solchen Vorwürfe, daß er wieder im Wirtshaus Zeit und Geld verschwendet habe, so spät nach Hause komme, so erhält sie zur Antwort: Sei nur ruhig, der Herr Pfarrer war auch da — oder: Dein Beichtvater hat gerade mit mir die Gesellschaft verlassen.

Wie nun erst, wenn der Geistliche selbst sich vielleicht etwas übernimmt im Trinken, unvorsichtige Neufserungen thut, Scherze macht, die ihm übel ausgelegt werden? Ein derbes Sprichwort sagt: Wer sich unter die Kleie mischt, den fressen die Schweine. O wie ist manchem Geistlichen schon mitgespielt worden, so daß er das Gespötte der Leute und in seiner Gemeinde einfach unmöglich wurde! Ich unterlasse es, Beispiele (es stehen mir leider solche zugebote) anzuführen.

3. Eine weitere Standespflicht des Geistlichen ist die Verrichtung des Breviergebets. Wie streng, wie wichtig diese Verpflichtung ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Nun, wie stellt sich dazu der Wirtshausbesuch? Wird ein Priester, der regelmäßig solche Häuser besucht, das Brevier auf die Länge und immer beten? Wie manchmal wird ihm die Zeit fehlen, wie manchmal und öfter noch die Lust! Er kommt vielleicht abends spät nach Hause, möglicherweise mit schwerem Kopf, und jedenfalls in einer Verfassung und Stimmung, in der er zu Allem eher aufgelegt ist, als zum Beten. Und wird er, der es mit dem kirchlichen Gebot, das Wirtshaus zu meiden, so wenig genau nimmt, nicht in Gefahr stehen, auch über das Gebot des Breviergebets sich hinwegzusetzen? Die Versuchung liegt so nahe, daß er einen Theil des Officiums unterlässt, vielleicht auch beim versuchten Recitieren vom Schlaf übermannt wird — und wenn einmal hierin (mit der Unterlassung) der Anfang gemacht ist — dann geht's wie wenn ein Kleidungsstück, das man im täglichen Gebrauch hat, einen Riss bekommt; wird er nicht alsbald ausgebessert, so reißt es weiter und bald ist das Kleid unbrauchbar.

Aber angenommen, der Wirtshausbesucher betet sein Brevier noch regelmäßig, so ist die andere Frage: wie wird er's beten? Jedenfalls eilsichtig et ut aliquid fecisse videatur. Dass in der Wirtshausatmosphäre der Geist der Sammlung, der Andacht &c. nicht gedeihlt, bedarf ohnehin keiner Auseinandersetzung. Ich schließe diesen

Punkt mit der Neuherung eines lange Jahre thätigen Missionärs, die er als Resultat seiner Erfahrung gelegentlich mittheilte: Wo das Wirtshaus von Seite der Geistlichkeit gemieden wird, da ist es auch mit dem Brevier in Ordnung — und umgekehrt.

4. Wie verhält sich endlich der Wirtshausbesuch der Geistlichen zum Cölibat? Auch in diesem delicaten Punkt sei es mir gestattet, mich auf fremde Erfahrung zu berufen. Ein Missionär, der unzählige Exercitien, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern gegeben hatte, sagte geradeheraus: er halte keinen für einen sacerdos omnino castus, der sehr oft und regelmäig im Wirtshaus sitze. Er habe, fügte er bei, in einzelnen Gegenden (die er natürlich nicht nannte) fast den ganzen Clerus bei Exercitien Beicht gehört; daselbst sei der Wirtshausbesuch von Seite des Clerus ganz unbekannt, und gerade da sei ihm nicht eine Thatsünde contra VI vorgekommen. Dagegen habe er ganz andere Erfahrungen gemacht in Diöcesen, wo der Wirtshausbesuch von den Priestern frequentiert werde. Einst wohnte ich Priesterexercitien bei (ich habe solche schon mitgemacht in verschiedenen Diöcesen Deutschlands und des Auslandes). Der Missionär, welcher sie abhielt, war fremd und da ich schon vor dem Beginne derselben mich eingefunden hatte, gab es Gelegenheit, mit dem Missionär und anderen Priestern manches zu besprechen. Einer der letzteren brachte die Rede auch auf den Wirtshausbesuch und dessen verderbliche Folgen. Der Missionär meinte lächelnd, so gar schlimm werde die Sache doch nicht sein. Wirklich sprach er sich in den Exercitien über diesen Punkt zwar missbilligend aus, aber in der allermildesten Weise, mehr warnend vor Excessen ic. Nachdem er aber am Schluss der Exercitien die Beichten gehört hatte, war sein Gesicht, wie man zu sagen pflegt, eine halbe Elle länger geworden. Ich bin überzeugt, bei späteren Exercitien hat er anders gesprochen.

Uebrigens kann man hierin, abgesehen von der Erfahrung, leicht a priori sich seine Ansicht bilden. Schon St. Paulus sagt: in vino luxuria, und der hl. Hieronymus: ebrium numquam castum putabo. Durch den regelmäigigen Wirtshausbesuch müssen einmal die Versuchungen wachsen. Um von äusseren nicht zu reden (obgleich auch diese mit der Wirtshausfrequenz nur zu häufig verbunden sind), so wird durch den öfteren und reichlichen Genuss von Spirituosen das Blut aufgeregter, das Fleisch reizbarer und mutwilliger und für manche Eindrücke, die man dort und anderwärts bekommt, viel empfänglicher. Anderseits wird naturgemäß die Widerstandskraft geringer — und die Gnade? Wird sie dem reichlich zutheil werden, der selbst die Gefahren auffucht und sich über die Gebote der Kirche und die Mahnungen seiner Oberen und aller Geisteslehrer hinwegsetzt? Das Wirtshaus ist wahrlich nichts weniger als ein Gnadenort. — Die Heiligen haben die Gefahren contra castitatem und was die

Versuchungen reizen kann, mit der größten Gewissenhaftigkeit, ja Angstlichkeit gemieden — und ein armseliger, sündhafter, schwacher Priester sucht solche selbst auf und schmeichelt sich dabei, er werde ungefährdet daraus hervorgehen und die castitas sacerdotalis unversehrt bewahren!

Doch gehen wir einen Schritt weiter und betrachten wir den Wirtshausbesuch des Geistlichen im Verhältnis zu seinen

c) Amts- oder Berufspflichten. Den ersten Rang nimmt hier ein:

1. die Darbringung des heiligen Messopfers. Nicht bloß einer, sondern mehrere Priester haben mir, ganz unabhängig voneinander, aber doch genau übereinstimmend, folgendes mitgetheilt. Da sie als junge Priester zu fungieren begonnen hatten und sahen, wie viele Priester, auch von den besseren, das Wirtshaus besuchten, so seien sie eines Abends, da sie ermüdet waren und Erholung zu bedürfen glaubten, auch in eine Wirtshausgesellschaft gegangen und ohne den mindesten Excess bei guter Zeit nachhause zurückgekehrt. Da sie anderen Tags zur heiligen Messe sich vorbereiten wollten, sei ihr Kopf so voll anderer Gedanken und Berstreuungen und sie selbst so unaufgelegt zum Celebrieren gewesen, dass sie sich ganz verwundert hätten. Als sich das nun noch ein- oder zweimale wiederholte, hätten sie, wie man zu sagen pflegt, den Braten gerochen und den festen Entschluss gefasst (von Noth- und wahrhaft entschuldigten Fällen abgesehen), nie mehr ein Wirtshaus zu betreten. — Diese Priester ließen sich warnen und blieben nach den ersten ungünstigen Erfahrungen weg. Bei anderen geht es aber, wie bei den Knaben, die das Rauchen anfangen. Zuerst macht's ihnen übel; wenn sie aber das überwunden, so fühlen sie von der Uebelkeit bald nichts mehr und finden dann im Rauchen einen Genuss. Die Anwendung dürfte nicht schwer zu finden sein.

Wie schon oben bemerkt, verträgt sich der regelmäßige Wirtshausbesuch nicht mit dem Geiste der Sammlung und Andacht. Ohne diesen Geist aber, welche Darbringung des heiligen Messopfers ist dann zu erwarten? Und welche Verluste und Schäden im priesterlichen Leben und Wirken werden die Folge sein? Ich fürchte sehr, bei Manchen wird's auf die Länge ohne Sacrilegien nicht abgehen. Man lässt sich eben auch hie und da gehen, trinkt etwas zu viel, nimmt an einer Unterhaltung theil, macht Scherze &c., die Anstoß erregen können. Andern Tags ist das Gewissen unruhig. Aber celebriert muss werden und beichten vorher kann oder mag man nicht. Man geht an den Altar mit zweifelhaftem unruhigem Gewissen. Nach der Celebration schlägt man die Unruhe schon leichter aus. Man geht wieder ins Wirtshaus. Diesmal darf der Excess schon ein wenig größer sein — man „verdaut“ ihn doch. Und so gehts mit der Gewissen-

haftigkeit und würdigen Celebration rasch bergab. O wie manche Priester und wie manche Priester-Beichtväter könnten diese Thatsache bestätigen!

Zum Schlusse dieses Punktes noch eine Frage. Was würden wir als Beichtväter einem Laien sagen, der alle Tage communicieren und dabei öfters ohne alle Nothwendigkeit, bloß des Trinkens und der lustigen Gesellschaft wegen das Wirtshaus besuchen wollte? Der Priester communicirt alle Tage und ihm ist zudem der Wirtshausbesuch, der dem Laien nicht verboten ist, positiv untersagt. Was folgt daraus?¹⁾ —

2. Eine höchst wichtige Function und strenge Amtspflicht des Seelsorgpriesters ist die Predigt. Wie stellt sich nun der Wirtshausbesuch zur Verwaltung des Predigtamtes? Vor Allem wird der Priester, welcher in seinem Pfarrort regelmäig das Wirtshaus besucht, über einzelne, gerade heute sehr wichtige Punkte kaum predigen können. Dass die Genussfucht, speciell der übertriebene Wirtshausbesuch, ein sehr wunder Punkt des heutigen sittlichen Lebens und von den verderblichsten moralischen und sozialen Folgen begleitet ist, wird Niemand in Abrede stellen können. Also ist es auch Pflicht des Wächters der sittlichen Ordnung, des Seelenhirten, seine Stimme dagegen zu erheben. Wird der Priester, welcher selbst das Wirtshaus besucht, dazu den Mut haben? Und wenn er es thut — welchen Eindruck werden seine Worte machen? Er kann die schönsten Argumente bringen — in den Augen des Volkes sind sie alle geschlagen und widerlegt durch die eine Bemerkung: Er thut es ja selbst. Ja der wirtshausbesuchende Priester wird es kaum wagen, auch nur über die Trunkfucht zu predigen, auch wenn er selbst sich von jedem Excess dieser Art frei erhält. Denn indem er selbst das Wirtshaus besucht, sanctioniert er mehr oder minder die Excessse, die dort geschehen; oder besser er wird, wie bereits oben bemerkt, mit dafür haftbar gemacht.

Aber abgesehen von solchen Themen wird der Wirtshausbesuch auch sonst für die Verwaltung des Predigtamtes von nachtheiligem Einfluss sein. Einmal verliert ein Solcher viele Zeit — was sich bei der Vorbereitung für die Predigt wohl bemerklich machen wird. Sodann fehlt ihm mehr oder minder der Geist der Sammlung und des Gebetes, die Pflege des inneren Lebens — wie verhängnißvoll aber dieser Mangel für die Verwaltung des Predigtamtes ist, das kann im gegenwärtigen Artikel nicht auseinandergesetzt werden — vielleicht gibt es später dazu Gelegenheit. Endlich würden seine

¹⁾ Vergl. zu diesem Punkte auch das oben in Bezug auf die Priesterwürde Gesagte und die vom Passionsspiel in Oberammergau hergenommene Vergleichung.

Predigten kaum viel wirken: es fehlt der Segen (vgl. Psalm 49, 16 und 17), es fehlt die Auctorität bei den Zuhörern und das Vertrauen, es fehlt die Vorbildlichkeit, das gute Beispiel.

Gehen wir noch bezüglich eines Falles mehr ins Einzelne ein. Nehmen wir z. B. an, ein Geistlicher besucht regelmässig und öfter das Wirtshaus und sitzt, ich will nicht einmal sagen unter den Bauern in der Wirtsstube, sondern unter den sogenannten Gebildeten, Beamten und wie man sagt Honoratioren im „Nebenzimmer“. Diese werden nun schon kein übermässiges Verlangen empfinden, den Pfarrer am Sonntag von der Kanzel zu hören, den sie so oft am Wirtstisch zu hören bekommen. Sie hören ihn ferner da perorieren, vielleicht Behauptungen aussprechen, die nicht stichhaltig oder geradezu falsch sind — wird dadurch das Ansehen seiner Worte und Behauptungen auf der Kanzel nicht herabgemindert werden, so dass solche Zuhörer den Verdacht fassen, er übertreibe auch an heiliger Stätte und es sei auch nicht Alles probehaltig und richtig, was er da vorbringe? Muss überhaupt der Respect vor seiner Person und Würde durch das öftere Zusammensitzen und gar durch etwaige Blößen, die er sich gibt, nicht herabgemindert werden? Wird es seine Wirtshausgenossen andächtig stimmen, wenn sie den am Sonntag am Altar und auf der Kanzel sehen, mit dem sie am Samstag abends noch lustig und vielleicht etwas angeheitert zusammensaßen? Werden endlich solche Gebildete, deren Manche ja ohnehin mit den Kirchengeboten auf gespanntem Fuß zu leben pflegen, sich nicht um so eher von denselben für entbunden oder deren Nichtbeachtung für entschuldigt oder für eine Bagatelle halten, da der Pfarrer selbst das Kirchengebot, resp. Verbot des Wirtshausbesuchs, ungescheut und öffentlich übertritt?

3. Heben wir endlich nur noch eine Amtspflicht des Seelsorgpriesters hervor: das Beichthören und Besorgen der Kranken. Ein Priester, der oft das Wirtshaus besucht, wird diese Functionen schon nicht gern vornehmen, da sie ihn öfter an seiner gewohnten und lieb gewordenen „Erholung“ hindern und aus anderen schon oben erwähnten und hierher leicht beziehbaren Gründen. Ueberhaupt wird sich grosser und reiner, auf Betrachtung und inneres Leben gegründeter Seeleneifer und öfterer Wirtshausbesuch kaum vertragen. Dieser Mangel wird sich dann auch in der Administration des Fußsacramentes und in der Leitung der Seelen nur zu fühlbar machen. Weiter werden Jene, mit denen der Geistliche oft im Wirtshaus zusammen sitzt, ihm schwerlich beichten wollen — und wenn sie's thun, so wäre es oft besser, sie thäten's nicht. Endlich — um es kurz zu machen — welchen Eindruck muss es hervorbringen, wenn der Priester vom Bier oder Wein weg zum Verschen gerufen wird und nun zum Kranken kommt mit dem Allerheiligsten, noch duftend

nach den edeln Getränken und der Tabaksatmosphäre der Wirtsstube? Und wenn er gar etwas zu tief ins Glas geschaut hat? —

Doch das bisherige mag genügen um den Wirtshausbesuch der Geistlichen zu heurtheilen unter dem Gesichtspunkte der honestas und convenientia. Wir müssen in einem weiteren Artikel noch sehen, was von ihm zu halten ist unter der Rücksicht der utilitas.

Briterien, um die subjective Schwere einer Sünde zu bestimmen.¹⁾

Von Provincial P. Hierius Gatterer, Ord. Capuc., Lector der Theologie in Meran.

Damit überhaupt eine Sünde, gleichviel, ob sie objectiv ein peccatum grave oder leve ist, subjectiv imputiert werden könne, ist im Allgemeinen nothwendig, dass sie alle zu einem freien Acte erforderlichen Eigenschaften in sich schließe, d. h. sie muss völlig das eigene Werk des Sünder sein und ganz aus seiner Selbstbestimmung hervorgehen; oder um den correcten Schulausdruck zu gebrauchen, sie muss ein „Voluntarium“ i. e. ein Act sein, „qui procedit a voluntate cum cognitione eorum, circa quae actio versatur, nempe objecti, finis et circumstantiarum.“ Müll. Lib. I. § 89.

Die Constitutiva „Voluntarii“ sind: die cognitio, advertentia und consensus seu libera voluntas. Sind bei einem Acte diese drei Constitutiva vollkommen vorhanden, so nennt ihn die Schule ein „Voluntarium perfectum“; concurrieren dieselben bei einem Acte nur unvollkommen oder theilweise, oder ist auch nur Eines derselben nicht perfect, so heißt der Act „Voluntarium imperfectum“ oder auch „Semivoluntarium“. Dieser Art sind z. B. die sogenannten „actus secundo primi“, wie sie bei plötzlicher Aufregung, oder im Halbschlaf, oder bei partieller Geistesabwesenheit, bei großer Zerstreutheit &c. vorkommen. Fehlt endlich das eine oder andere der angegebenen Constitutiva bei einem Acte gänzlich, so resultiert daraus das „Involuntarium“, der Act ist unfreiwillig; wie es z. B. bei den sogenannten „motus primo primi“ der Fall ist.

Nach diesem dreifachen Charakter des betreffenden Actes muss sich natürlich auch das Forum der Imputation richten, und ist daher ein Act entweder vollständig, oder nur theilweise, oder gar nicht imputationsfähig.

Applicieren wir diese allgemeine Theorie, die von den guten Handlungen ebenso gilt, wie von den bösen, speciell auf die moralisch

¹⁾ Vgl. II. Heft der Quartalschrift I. J. S. 274.